

VEREINSSATZUNG

"Freundes- und Förderkreis des

Urologischen Belegarztwesens Uro Bel e.V."

Überregionale Vereinigung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freundes- und Förderkreis des Urologischen Belegarztwesens Uro Bel e.V." und hat seinen Sitz in 21376 Salzhausen.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Winsen/Luhe eingetragen werden.

2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabenstellung

Der Verein bezweckt die Förderung des Belegarztwesens als eine komplexe Betreuungs- und Versorgungsform urologischer Erkrankungen.

Hierzu gehören:

1.
 - die Erstellung von Informationen für die Patienten, aber auch für die Ärzteschaft mit dem Ziel, die Vorteile des Belegarztes gegenüber dem dualen Versorgungssystem herauszustellen.
 - die objektive Information über das Belegarztwesen in klassischen (Zeitung, Hörfunk, Fernsehen) sowie modernen (Internet) Medien.
 - die Entwicklung von Marketingkonzepten für urologische

Belegarztpraxen und- Abteilungen.

- die Unterstützung und Entwicklung von qualitätssichernden Maßnahmen für das Belegarztwesen.
- die Förderung von modernen Untersuchungs- und Operationstechniken, die besonders für das urologische Belegarztwesen geeignet erscheinen.
- die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen und wissenschaftlichen Kongressen.

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gesetzlichen Vorschriften und der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sind zur Durchsetzung der Vereinsziele Auslagen unumgänglich, ist eine angemessene Vergütung bzw. Auslagenerstattung zulässig.

§ 3 **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele des Vereins bejaht oder sie unterstützt oder sich dafür aktiv einsetzen will.
2. Fördernde Mitglieder können Personen und Personenvereinigungen sowie juristische Personen werden, die den Zweck und die Interessen des Vereins zu fördern gewillt sind.
3. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und müssen von dieser bestätigt werden.
4. Der Eintritt in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Befragung der jährlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zu diesem Zeitpunkt

besteht eine vorläufige Mitgliedschaft ohne Stimmrecht. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Ein Ablehnungsbescheid braucht nicht begründet zu werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Tod
- b. durch Austritt
- c. durch Ausschluß

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden, ist jedoch frühestens möglich nach Beendigung eines Mitgliedsjahres.

Bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Grundsätze des Vereins kann ein Vereinsmitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes. Im Zweifelsfalle kann hierzu eine außerordentliche MG-Versammlung einberufen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt einen Mindestmitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ansonsten ist die Höhe der Mitgliedsbeiträge dem Ermessen der Mitglieder anheim gestellt.

Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu bezahlen, wenn ein Mitglied während eines Geschäftsjahres ein- oder austritt oder ausgeschlossen wird. Im Härtefall kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen oder ganz erlassen.

Der Beitrag ist bis zum 1. April eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Für fördernde Mitglieder beträgt der Betrag mindestens DM 1.000,-- jährlich.

§ 6 Organ des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen. Er besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem ersten Stellvertreter
- dem zweiten Stellvertreter

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder der beiden Stellvertreter gemeinsam vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über DM 30.000,-- sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung von zwei Mitgliedern des Vorstandes schriftlich erteilt ist.

Der Vorstand hat die Möglichkeit einen Verwaltungsleiter zu bestellen und das Rechtsverhältnis zwischen dem Verein und dem Verwaltungsleiter zu regeln. Der Vorstand ist mit dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes beschlußfähig.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes / Geschäftsführung

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vollzieht die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Siehe § 7

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

§ 10 Beschußfassung des Vorstandes

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Einstimmigkeit ist anzustreben. Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In Ausnahmefällen kann die Zustimmung der Vorstandsmitglieder zu einem bestimmten Vorhaben auch schriftlich eingeholt werden. Vorstandsbeschlüsse können durch telefonische Abstimmung herbeigerufen werden. Diese Beschlüsse sind anschließend in Schriftform mit Unterschrift der betreffenden Vorstandsmitglieder zu protokollieren.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 11 Beirat

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen Beirat wählen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Er tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung mit dem Vorstand zusammen. Im übrigen wird er vom Vorstand im Bedarfsfalle einberufen.

§ 12 Mitarbeiter - Kollegium

Jede Institution, Initiative oder Arbeitsgruppe ist für ihre Arbeit im allgemeinen für sich selbst verantwortlich. Von jeder dieser Einrichtungen soll mindestens 1 Mitarbeiter im Beirat sein.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre, möglichst im ersten Halbjahr des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Monat schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil mindestens aber 7 Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschußunfähigkeit muß der Vorstand binnen 3 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienene Mitglieder beschlußfähig, wofür in der Einladung zu der zweiten Versammlung hinzuweisen ist.
5. Zur Änderung der Satzung und Personalentscheidungen ist eine Mehrheit von 2/3, bei allen übrigen Beschlüssen die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

Die Abstimmungen sind durch Handaufheben zulässig, mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und seiner Stellvertreter, die geheim zu erfolgen hat.

Auch über andere Abstimmungspunkte kann geheime Abstimmung verlangt werden. Diese ist zu gewähren, wenn 2/3 der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangen.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes und ggf. des Beirates.
2. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes

und die Erteilung der Entlastung.

3. Die Beschußfassung über Satzungsänderungen und über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten oder in der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
4. Die Beschußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 15 Beurkundungen von Beschlüssen

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich und vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer festzuhalten.
2. Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins sind ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks zu verwenden. Über die Vergabe der Mittel an eine gemeinnützige Einrichtung bedarf es einer 3/4 Mehrheit der Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 17 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfordert einen Beschuß der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

Eine Abstimmung hierüber ist auch im schriftlichen Verfahren zulässig. Nichtbeantwortung der Aufforderung durch eingeschriebenen Brief zur Stimmenabgabe gilt als Zustimmung.

2. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die folgende Körperschaft:

Krankenhaus Salzhausen
Gemeinnütziger Krankenpflegeverein eG
Bahnhofstraße 5
21376 Salzhausen

Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt seine Einwilligung hierzu erteilt hat.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 27.04.1999 in Kraft auf Beschuß der Gründungsversammlung vom 27.04.1999